

Fortgeschrittenen-Hausarbeit

A betreibt in der Kölner Südstadt einen kleinen Kiosk und wird dabei gelegentlich von B unterstützt, der seit längerer Zeit kein Einkommen hat. Als A und B eines Abends am Kiosk ihr Feierabendbier trinken und sich B über seine hohen Schulden bei der Bank beklagt, stellt A dem B in Aussicht, ihn ab nächsten Monat als Verkaufskraft fest einzustellen, da er mit der Arbeit des B ganz zufrieden sei und B dann seine Schulden tilgen könne. In diesem Moment kommt C, den A und B seit längerem kennen und der gerade aus dem Gefängnis entlassen wurde, am Kiosk vorbei. C erzählt A und B, dass er von einem Mithäftling gehört habe, dass in der benachbarten Schrebergartensiedlung „Kraut & Rüben“ ein gewisser O eine wohnlich eingerichtete Laube besäße, in der O häufig übernachtet und auch einige Wertsachen aufbewahrt hätte. Jetzt sei O verstorben und die Angehörigen, die die Laube verkaufen wollen, hätten sich noch nicht um die Auflösung der Einrichtung kümmern können. Als A das hört, macht er sogleich B und C den Vorschlag, mit ihm gemeinsam in die Laube einzubrechen, die Wertgegenstände zu entwenden und untereinander aufzuteilen. B und C sind damit sofort einverstanden. Nach einiger Diskussion kommen A, B und C überein, den Einbruch bereits in der nächsten Nacht zusammen durchzuführen. Über weitere Einbrüche spricht man nicht.

Nachdem C sich verabschiedet hat, schließt A den Kiosk ab, steckt noch ein ca. 40 cm langes Brecheisen ein und sagt zu B: „Das Ding hilft uns beim Einbruch und leistet gute Dienste, wenn uns jemand in der Hütte überrascht!“. Dann begibt er sich mit B auf den Heimweg. Als sie an der Kleingartensiedlung „Kraut & Rüben“ vorbeikommen, schlägt A dem B vor, sogleich und ohne den C in die Laube des O einzubrechen - dann bräuchte man nicht mit C zu teilen. B lehnt dies zunächst ab, weil er den als gewalttätig und rachsüchtig bekannten C nicht hintergehen möchte. Als B sich weiterhin weigert, sagt A zu ihm, dass er ihm dann den in Aussicht gestellten Job nicht geben könne, weil er von seinen Angestellten absolute Solidarität verlange. Da B wegen seiner Schulden auf die Festanstellung bei A angewiesen ist, erklärt er sich schließlich bereit, dem A beim Einbruch zu helfen. Eine Beteiligung an der Beute lehnt er aber strikt ab.

An der Laube des O angekommen, bleibt B vor der Hütte stehen und verspricht dem A, ihn zu warnen, falls sich jemand nähert. A macht sich sodann am Fenster zu schaffen und hebt einen Fensterflügel mit dem Brecheisen aus. Als er sieht, dass sich niemand in der Laube befindet, wirft er das Brecheisen ins Gebüsch, da er beide Hände für den Abtransport der Beute frei haben möchte, und steigt dann in die Hütte ein. A durchsucht den mit einem Waschbecken, einer Kochnische und mit einer Polstergarnitur ausgestatteten Raum und nimmt schließlich einen Flachbild-Fernseher an sich, mit dem er die Laube verlässt. Dann entfernt er sich schnell mit B, der draußen gewartet hat. B nimmt in Kauf, dass A das TV-Gerät mitnimmt, hält dies aber immer noch für einen Fehler, weil er Ärger mit C befürchtet. Als am nächsten Tag die Angehörigen des O die Laube aufsuchen, um das Mobiliar abzutransportieren, müssen sie feststellen, dass der Fernseher entwendet wurde.

Wie haben sich A, B und C nach dem StGB strafbar gemacht ? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitungshinweise:

Umfang: maximal 25 Seiten; zuzüglich Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis; 1/3 Rand; Schriftart: Times New Roman; Text: Schriftgröße 12 Punkt; 1,5-zeilig; Blocksatz; Fußnoten: Schriftgröße 10 Punkt; ein Überschreiten des festgesetzten Umfangs führt zum Notenabzug!